

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT  
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 EisenstadtBundesministerium  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Stubenring 1  
1010 WienEisenstadt, am 26.3.2019  
Sachb.: Mag. Daniela Landl  
Tel.: +43 5 7600-2454  
Fax: +43 2682 61884  
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at**Zahl:** LAD-GS/VD.B710-10016-5-2019**Betreff:** BMNT-551.100/0009-VI/2/2019; Erl.II: Entwurf Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz;  
Begutachtung – Stellungnahme**Bezug:** BMNT-551.100/0009-VI/2/2019

Zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz) erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

**Allgemeines:**

Zum verfahrensgegenständlichen Entwurf eines Biomasseförderungs-Grundsatzgesetzes ist festzuhalten, dass die „Nachfolgeförderung“ von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse grundsätzlich begrüßenswert ist. Die gewählte Form jedoch mittels Grundsatzgesetz und anschließender neun (wahrscheinlich unterschiedlicher) Ausführungsgesetzen, bewirkt einen massiven Systembruch in der bisherigen Förderung bei der Erzeugung von Ökostrom.

1. Während im Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012 der Bund mittels einer sogenannten Kompetenzdeckungsklausel als Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit an sich gezogen hat (vgl. § 1 leg cit) und auch weiterhin für alle anderen erneuerbaren Energieträger, mit Ausnahme der festen Biomasse, behält, wird versucht, für den einen definierten Herkunftsbereich die Mittelaufbringung sowie Abnahmepflicht auf den Kompetenztatbestand des Art 12 Abs. 1 Z 5 B-VG zu stützen. Inwieweit dies den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, sei dahingestellt.
2. Darüber hinaus wird angemerkt, dass das vorliegende Grundsatzgesetz in seinen Bestimmungen inhaltlich so detailliert geregelt ist, dass nahezu kein Regelungsspielraum im Rahmen der Landesgesetzgebungskompetenz verbleibt und sohin verfassungsrechtlich (auch) bedenklich erscheint.
3. Hinsichtlich der Rechtsfrage einer allenfalls erforderlichen Notifikationspflicht des vorliegenden Grundsatzgesetzes als auch der Ausführungsgesetze der Länder (gemäß den Bestimmungen des AEUV über staatliche Beihilfen gemäß Art. 107 und Art. 108 AEUV) geht das Land Burgenland von einer Notifikationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission aus, zumal die vorliegenden wie auch hinkünftig zu treffenden Rechtsbestimmungen durch die bestehende beihilfenrechtliche Genehmigung des ÖSG 2012 nicht gedeckt sind. Eine endgültige Klärung dieser Rechtsfrage und Aufnahme diesbezüglicher Ausführungen in den Erläuterungen wird für wesentlich und unabdingbar im Hinblick auf mögliche Rechtsfolgen erachtet.

### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu § 2:**

Eine Erweiterung der Begriffsbestimmungen hinsichtlich des Verweises auf die Ökostromverordnung 2012 ÖSVO 2012, BGBl. II Nr. 471/2011, wäre wünschenswert, zumal nur in dieser „feste Biomasse“ als forstliche Brennstoffe und halmgutartige Brennstoffe sowie deren Früchte (ÖNORM CEN/TS 14588) definiert wird.

**Zu § 4:**

Durch die Beauftragung der Vergütung des abgenommenen Ökostroms von den Verteilernetzbetreibern im Konzessionsgebiet, werden diese zum Stromhändler. Inwieweit die Rolle der Netzbetreiber vor dem Hintergrund des Unbundlings mit jener eines Stromhändlers vereinbar ist, bleibt dahingestellt. Diesbezügliche Ausführungen und Überlegungen in den Erläuterungen fehlen zu dieser Problematik zur Gänze.

Des Weiteren haben (müssen) sich die Verteilernetzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle zu bedienen. Die Festlegung des Grundsatzgesetzgebers erscheint in diesem Zusammenhang überschießend zu sein.

**Zu § 5:**

Die Höhe des Tarifs ist gemäß § 5 Abs. 5 von der Landesregierung mit Verordnung zu bestimmen. Dabei sind die Regelungen für Nachfolgetarife gemäß §§ 17 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 ÖSG 2012 sinngemäß anzuwenden und Sachverständigengutachten gemäß § 18 Abs. 6 ÖSG 2012 zu berücksichtigen. Die Festlegung im Grundsatzgesetz lässt keinen Spielraum für den Ausführungsgesetzgeber zu und es wird vielmehr eine Bindung der Landesregierung an die gesetzlich definierten Sachverständigengutachten normiert. Diese „Bindung“ der Landesregierung erscheint im Lichte der Stellung der Landesregierung als oberstes Organ der Landesvollziehung (Art. 19 Abs. 1 und Art. 101 Abs. 1 B-VG) verfassungsrechtlich bedenklich.

Vor dem Hintergrund der Festlegung einer maximalen 36-monatigen Vergütung wäre eine flexiblere Handhabung, bei einer entsprechenden Einräumung dieser Möglichkeit im Grundsatzgesetz, wünschenswert.

**Zu § 6:**

Hier wird eine „Parallelförderung“ zu den anderen erneuerbaren Energieträgern eingeführt. Infolge der knappen budgetären Möglichkeiten werden die an das öffentliche Netz angeschlossene Endverbraucher durch neue Zuschläge belastet werden. Der damit verbundene Zusatzaufwand ist, zum bestehenden System, nicht unerheblich. Eine Kostendeckelung, wie im § 49 ÖSG vorgesehen, ist durch Nichtverweisung für

einkommensschwache Haushalte offenbar nicht intendiert.

**Zu § 7 Abs. 2:**

Die Einhaltung des Zeitplans, innerhalb von sechs Monaten ein Ausführungsgesetz zu erlassen, ist - angesichts der angenommenen beihilfenrechtlichen Notifikationsnotwendigkeit (s. oben unter Allgemeines) - als sehr ambitioniert einzustufen.

**Zu den Erläuterungen:**

Auf die fehlende Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen wird hingewiesen. Gemäß Artikel 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus ist in den Gesetzesentwürfen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Die Kostendarstellung des Entwurfes entspricht sohin weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. III Nr. 35/1999, noch den Vorgaben des Bundeshaushaltsgesetzes.

Das Land Burgenland fordert daher zunächst die Vorlage einer gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Weiters verlangt das Land Burgenland, dass ihm im Fall der Realisierung des Entwurfes der Bund die dadurch entstehenden Mehrkosten abgilt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter, MA

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 26.03.2019

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Mag. Ronald Reiter, MA

